

10/SN-192/ME

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300360/1 - Df1

Linz, am 3. April 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGB1.Nr. 373/1988 geändert werden;
Entwurf - Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	17 - GE 9 89
Datum:	6. APR. 1989
Verteilt:	7.4.89 k

Zu GZ. 51.571/1-XI/B/7/89 vom 2. Februar 1989

L. Kieninger

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 2. Februar 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht dem Grunde nach dem Bundesgesetz BGB1.Nr. 373/1988 und regelt zusätzlich die detaillierte Vorgangsweise beim buchhalterischen Abschluß der beiden Bundesfonds. Das im Zwischenabschluß zum 31. August 1989 ausgewiesene Fondskapital ist gemäß § 5 Abs. 4 zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Drittel an die Länder zu überweisen, wobei jedoch gemäß § 5 Abs. 2 bereits der Personal- und Sachaufwand für die gesamte Abwicklungsdauer abgezogen wird.

In Anbetracht der Tatsache, daß gemäß § 1 Abs. 6 die tatsächliche Auflösung der Bundesfonds einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten werden soll, ist zu befürchten, daß die Länder über den Umweg verminderter Verwertungserlöse auch bei Verzögerungen bei der Abwicklung den Personal- und Sachaufwand der Bundesfonds tragen werden. In diesem Zusammenhang darf auf Art. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds vom 29. November 1988 hingewiesen werden.

Es ist daher unverständlich, warum nicht bereits in diesem Bundesgesetz die endgültige Auflösung der Bundesfonds näher geregelt wird.

2. § 8 des gegenständlichen Gesetzentwurfes sieht vor, daß die Eingänge an Wohnbauförderungsbeitrag vom Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds direkt an den Bund zu überweisen sind. Dazu wird vorgeschlagen, daß die Bundesfonds diese Beiträge zur Deckung des bereits unter Punkt 1 angeführten Personal- und Sachaufwandes heranziehen. Die Belastung der Landeshaushalte durch die Kürzung der Bundeszuschüsse für Zwecke der Wohnbauförderung könnte jedoch auch durch eine Beteiligung der Länder an dem den Bundesfonds zustehenden Anteil am Aufkommen an Wohnbauförderungsbeitrag gemindert werden.

b.w.

- 3 -

3. Abschließend wird angeregt, daß ein Einsichtrecht der Länder in die Gebarung der Fonds in diesem Bundesgesetz verankert wird.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr..Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.F.d.A.:
